

HAUPTSATZUNG der Stadt Geisenheim

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. September 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - das Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch (BauBG).
 - die Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - den Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zu dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen.
 - die Veräußerung von unbebauten Grundstücken bis zu einer Fläche von 100 Quadratmetern
 - die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 2 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Geisenheim finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

§ 3 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 10.

§ 5 Ortsbeirat bzw. Ortsbezirke

- (1) Für die Stadtteile Talstadt, Marienthal, Johannisberg und Stephanshausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - a) **Talstadt**
Der **Ortsbezirk Talstadt** umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Geisenheim, welches nicht ausdrücklich einem anderen Ortsbezirk zugewiesen wurde.
 - b) **Marienthal**
Der **Ortsbezirk Marienthal** umfasst den Bereich **gemäß Anlage 1**.
 - c) **Johannisberg**
Der **Ortsbezirk Johannisberg** umfasst den Bereich **gemäß Anlage 2**.
 - d) **Stephanshausen**
Der **Ortsbezirk Stephanshausen** umfasst den Bereich **gemäß Anlage 3**.
- (3) Der Ortsbeirat besteht in allen Stadtteilen aus 5 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat bzw. Integrationsbeauftragte/r

- (1) Ein Ausländerbeirat wird eingerichtet, wenn dies nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschrieben ist.
- (2) Wird ein Ausländerbeirat eingerichtet, besteht er aus 5 Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl des Ausländerbeirates wird die Briefwahl zugelassen.
- (4) Sofern kein Ausländerbeirat eingerichtet werden muss, wird ein/e Integrationsbeauftragte/r vom Magistrat ernannt. Der/die Integrationsbeauftragte soll Mitglied der Verwaltung sein.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Rheingau-Echo“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Rheingau-Echo“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung, und zwar bei Veröffentlichungen in Bausachen im Verwaltungsgebäude Winkeler Str. 46, Veröffentlichung in Finanz- und Haushaltssachen im Verwaltungsgebäude Prälat-Werthmann-Str. 12, Veröffentlichung in allen sonstigen Angelegenheiten im Verwaltungsgebäude Bachelin-Haus – Bürgerbüro - zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich
- (5) bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- 4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Geisenheim, Winkeler Str. 46, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
 - Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

- Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

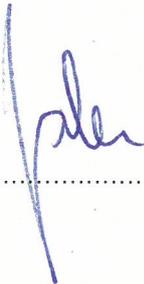
§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 31.08.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 21. September 2007 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Geisenheim, den 17. September 2012.

In Vertretung



.....
Lutz Geschke
Erster Stadtrat